

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Basic Personal GmbH als Auftragnehmer (im Folgenden: AN) sind Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags und gelten für die Durchführung aller Arbeiten auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge und sonstigen Vereinbarungen.

Der Auftraggeber (nachfolgend auch Entleiher genannt) erkennt die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN mit der Erteilung des Auftrags als allein maßgebend zwischen ihm und des AN an. Dies gilt auch bei sich widersprechenden AGBs. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bedarf der Schriftform. Der Entleiher verpflichtet sich verbindlich, die ihm von dem AN zugeleiteten Vertragsexemplare gegenzuzeichnen und ein unterschriebenes Vertragsexemplar zurückzusenden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten diese grundsätzlich für alle Geschlechter.

1. Erlaubnis

Der AN versichert, im Besitz der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu sein. Die Erlaubnis wurde mit Wirkung zum 05.04.2022 durch die Bundesagentur für Arbeit durch die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf erteilt. Der AN wird den Entleiher unverzüglich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis schriftlich unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs weist der AN ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist hin.

2. Erklärung über Tarifbindung

Der AN erklärt die Geltung der zwischen der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit und der IGZ e.V. geschlossenen Tarifverträge vom 29.5.2003 in der jeweils gültigen Fassung individualvertraglich mit ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu vereinbaren. Der Auftragnehmer stellt dadurch sicher, dass der in § 9 Nr.2 AUG normierte Gleichbehandlungsgrundsatz abgewendet wird.

3. Rechtsstellung der Mitarbeiter

Durch den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag wird ein Vertragsverhältnis zwischen den Mitarbeitern des AN und dem Entleiher nicht begründet. Die Mitarbeiter unterliegen während des Einsatzes beim Entleiher dessen Arbeitsanweisungen und arbeiten unter seiner Anleitung und Aufsicht.

4. Geheimhaltung

Die Mitarbeiter des AN sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle vertraulichen und geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Entleiher erfahren.

5. Beanstandungen

Entspricht der überlassene Mitarbeiter nicht den vereinbarten Bedingungen, ist der Entleiher berechtigt, diese Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Arbeitsantritt zurückzuweisen, ohne dass insoweit ein Entgelt zu zahlen ist, wenn und soweit die Bedingungen, denen die Arbeitskraft entsprechen muss, schriftlich vereinbart sind und die Zurückweisung berechtigt ist. Der AN ist über die Zurückweisung unverzüglich zu unterrichten. Der AN wird im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchen, eine geeignete Arbeitskraft zur Erfüllung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Dies führt nicht zur Beendigung des Vertrags. Der AN ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen Ersatz zu stellen. Wenn der AN dieser Forderung, gleich aus welchem Grunde, nicht nachkommen kann, wird er von diesem Auftrag bzw. Teilauftrag kostenfrei entbunden. Haftungen hierfür sind ausgeschlossen.

6. Einsatz von Mitarbeitern

Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, überlässt der AN seine Mitarbeiter an den Firmensitz des Entleihbetriebs, der den Überlassungsvertrag mit dem AN schließt. Änderungen des Einsatzorts sowie des Arbeitsbereichs berechtigen den AN zur Veränderung des Stundenverrechnungssatzes. Der Entleiher wird die überlassenen Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeit einsetzen, die im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags vereinbart wurden. Der Entleiher wird die Mitarbeiter nur die Arbeitsmittel und Maschinen bedienen lassen, für die die Mitarbeiter qualifiziert sind. Änderungen wird er dem AN unverzüglich schriftlich mitteilen.

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AN sind die überlassenen Mitarbeiter nicht berechtigt, Gelder zu empfangen, Botengänge zu unternehmen oder Beförderung von Waren – gleich welcher Art – durchzuführen. In Fällen höherer Gewalt, z.B. Streik, ist der Verleiher von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit. Bei einem Arbeitszeitkampf im Betrieb des Entleihers ist der überlassene Mitarbeiter nicht zur Arbeitsaufnahme verpflichtet. Der Entleiher ist verpflichtet den AN unverzüglich über das Ausbleiben eines Mitarbeiters zu unterrichten. Kommt der Entleiher dieser Pflicht nicht nach, wird angenommen, dass der AN seiner Verpflichtung zur Überlassung des nachgesuchten Personals genügt hat. Der AN kann auch während des laufenden Einsatzes überlassene Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete und qualifizierte Mitarbeiter austauschen.

7. Pflichten des Auftragnehmers

Der AN verpflichtet sich, sämtlichen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, insbesondere arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtliche Bestimmungen zu beachten und einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten. Der AN wird dem Entleiher sorgfältig und auf die erforderliche berufliche Qualifikation hin überprüfbares Personal stellen. Im Interesse des Entleihers liegt es, sich selbst vor Aufnahme der vorgesehenen Tätigkeit von der beruflichen Eignung der ihm überlassenen Mitarbeiter zu überzeugen.

8. Arbeitsschutz und Ersteinweisung

Die Mitarbeiter des AN werden in den Entleiherbetrieb organisatorisch eingegliedert und nehmen die betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit ebenso in Anspruch wie die Mitarbeiter des Entleihers. Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus den öffentlichrechtlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz ergebenden Pflichten sowie die sich aus dem Gesetz ergebenden Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Mitarbeitern einzuhalten. Der Entleiher wird den überlassenen Mitarbeitern vor Arbeitsaufnahme und eventueller Umsetzung über die Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit, denen der Mitarbeiter bei der Ausführung seiner Arbeit ausgesetzt ist, aufklären und über die Maßnahmen und Einrichtungen der Gefahrenabwehr unterrichten. Er trägt dafür Sorge, dass die Unfallverhütungsvorschriften dem Mitarbeiter bekannt gegeben und diese auch eingehalten werden. Eventuell erforderliche Sicherheitsausrüstung stellt der Entleiher zur Verfügung, soweit nicht etwas anderes schriftlich mit dem AN vereinbart wurde. Der Entleiher wird den überlassenen Mitarbeiter über notwendige besondere Qualifikation, berufliche Fähigkeiten und ärztliche Überwachung sowie über den Umgang mit gefährlichen Stoffen aufklären. Im Falle einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Lärm oder gefährlichen Stoffen wird der AN darüber vor Beginn der Beschäftigung informiert. Der Entleiher gewährt dem AN zur Wahrung seiner Arbeitgeberpflichten Zutritt zu den Arbeitsplätzen seiner Mitarbeiter nach vorheriger Absprache. Einen Arbeits-, und/oder Wegeunfall des überlassenen Mitarbeiters wird der Entleiher dem Verleiher unverzüglich, d.h. am Schadenstag, schriftlich anzeigen. Innerhalb der darauffolgenden 5 Tage erhält der Verleiher vom Entleiher einen schriftlichen Schadensbericht.

9. Haftung/Verjährung

Der Auftragnehmer, dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen trifft über die Auswahl des Arbeitnehmers hinaus keine Haftung für etwaige vom überlassenen Mitarbeiter verursachte Schäden, die dieser in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht hat. Der Entleiher stellt den AN von etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeit geltend machen sollten. Im Übrigen ist die Haftung für die Verletzung der Auswahlverpflichtung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt für gesetzliche als auch vertragliche Haftungsbestände gleichermaßen. Insbesondere auch im Falle des Verzugs, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder unerlaubten Handlung.

Sämtliche gegen den Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter gerichteten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, verfallen nach Ablauf von 6 Monaten ab Entstehung des Anspruchs. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des überlassenen Mitarbeiters Ansprüche gegen den AN oder dessen Mitarbeiter erheben, ist der Entleiher verpflichtet, den AN und seine Mitarbeiter davon freizustellen, es sein denn, der AN haftet aufgrund der vorangegangenen Bestimmungen.

10. Rechnungsstellung

Die Abrechnung der erbrachten Stunden der überlassenen Mitarbeiter erfolgt auf Basis der Stempelzeiten nach den effektiv erbrachten Arbeitsstunden. Soweit ein elektronisches Zeiterfassungssystem beim Entleiher nicht besteht oder nicht genutzt werden soll, erfolgt die Abrechnung auf Basis der Stundennachweise. In diesem Falle verpflichtet sich der Entleiher, wöchentlich diejenigen Stunden durch Unterschrift eines Bevollmächtigten zu bestätigen, die tatsächlich von dem jeweils überlassenen Mitarbeiter geleistet wurden. Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist durch einen Firmenstempel zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Entleiher die Richtigkeit der aufgezeichneten Stunden sowie die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Arbeiten. Die Arbeitszeitsachweise sind täglich zu fertigen und am Freitag einer jeden Woche dem AN einzureichen. Etwaige Reklamationen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Entleiher ist nicht berechtigt, sich auf Reklamationen zu berufen, die nicht spätestens innerhalb von 3 Tagen ab Kenntnis durch den Entleiher in Schriftform bei dem AN eingehen. Der AN erteilt dem Entleiher wöchentlich eine Rechnung auf der Basis der erbrachten Arbeitszeit der überlassenen Mitarbeiter. Die Rechnung ist innerhalb einer Woche ab Rechnungsdatum zu begleichen. Ab Verzugsbeginn berechnet der AN dem Entleiher Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basisdiskontsatz der Europäischen Zentralbank per anno zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten. Dem Verleiher bleibt vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen. Darüber hinaus ist der AN ab Verzugsbeginn berechtigt, den überlassenen Mitarbeiter anderweitig einzusetzen. Der Auftragnehmer ist weiter bei Verzug des Entleihers berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit dem Entleiher fristlos zu kündigen und vom Entleiher für die restliche Laufzeit des Vertrags Schadensersatz mit sofortiger Fälligkeit zu verlangen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die überlassenen Mitarbeiter stattdessen

Bestätigung berechtigt. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei dem AN. Die Preise gelten grundsätzlich pro Stunde und überlassenen Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit, den festgelegten Einsatzort und ohne Zuschläge. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Beanstandungen sind innerhalb von 3 Werktagen anzuzeigen. Änderungen der Leistungsnachweise können nachträglich nicht mehr anerkannt werden. Die vom Entleiher geschuldete und mit dem AN vereinbarte Vergütung wird im Falle eines quantitativ und qualitativ niedrigeren Einsatzes des überlassenen Leiharbeitnehmers nicht berührt.

11. Arbeitszeit und Zuschläge

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 35 Stunden pro Woche. Die Überstundenberechnung erfolgt auf der Basis der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für über diese Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gelten folgende Zuschläge als vereinbart:

- Montag bis Freitag ab der 40. Wochenstunde für die ersten beiden Stunden 25%, ab der dritten Stunde 50%
- Samstags für die ersten beiden Stunden 25%, für alle weiteren Stunden 50%
- Sonntagsarbeiten 70%
- Feiertagsarbeiten 100%
- Nachtarbeit 25% in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr
- Schichtarbeit 15%
- Schmutz- und/oder Gefahrenzulage 10%

Änderungen der Lohntarifverträge werden, soweit sie allgemein verbindlich sind, an den Entleiher weitergegeben. Der Entleiher übernimmt eigenverantwortlich alle Verpflichtungen die nach dem Arbeitszeitgesetz bestehen. Er wird Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz nur nach Vorlage entsprechender behördlicher Genehmigung zulassen. Für das Vorliegen einer solchen Genehmigung hat der Entleiher Sorge zu tragen. Derartige Abweichungen sind mit Genehmigung vor dem Einsatz des Mitarbeiters mitzuteilen und zugänglich zu machen. Der Entleiher verpflichtet sich weiter, rechtzeitig Mitteilung über jede Einschränkung der Arbeitszeit zu machen.

12. Vermittlung von Kandidaten/Übernahme von Mitarbeitern

Für eine direkte Personalvermittlung eines Kandidaten werden 25% des zwischen Kundenunternehmen und Kandidat vereinbarten Jahresbruttogehalts als Vermittlungshonorar fällig. Dieses Honorar reduziert sich bei vorheriger Überlassung des Mitarbeiters um 2% pro Überlassungsmonat. Nach 9 Monaten andauernder Überlassung ist die Übernahme des Mitarbeiters durch den Entleiher kostenfrei.

13. Anpassungsklausel

Der AN behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbestimmungen an die geänderte Lage anzupassen. Der AN ist alternativ berechtigt, den Vertrag mit Wirkung ab Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zu kündigen. Der AN behält sich ferner das Recht der Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn Mitarbeiter gegen andere Mitarbeiter mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

14. Kündigung

Der Überlassungsvertrag endet mit Ablauf der Zeit, für die er geschlossen ist. Während dieser Zeit ist der Vertrag ordentlich unkündbar. Wenn keine Überlassungszeit vereinbart ist, überlässt der AN seine Mitarbeiter dem Entleiher im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses auf unbestimmte Zeit. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist der Vertrag innerhalb der ersten 5 Arbeitstage mit einer Frist von 2 Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstags beiderseits kündbar. Erfolgt die Kündigung nach 8:00 Uhr, beginnt die Frist am Folgetag. Anderslautende schriftliche Vereinbarungen gehen vor. Nach diesem Zeitraum kann der Vertrag mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende beiderseits gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt in der nachhaltigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Entleiher mit seiner Zahlungspflicht aus diesem oder einem anderen Vertrag mit dem AN in Verzug geraten ist,
2. der Entleiher die Erfüllung seiner Verpflichtung verweigert,
3. der Entleiher Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens stellt,
4. bei Rücknahme oder Beschränkung der für den jeweiligen Auftrag vom Kreditversicherer eingeräumten Kreditlinie, wobei in diesem Fall die bis dahin erbrachten Leistungen sofort zur Zahlung fällig werden,
5. durch Vollstreckungsmaßnahmen, die vertragliche Erfüllung erheblich gefährdet erscheint, der Entleiher seine Verpflichtung zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmung sowie des Arbeitszeitgesetzes nicht erfüllt.

15. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsverbot, Abtretungsverbot

Der AN ist berechtigt, seine Leistungen zurückzubehalten, wenn der Entleiher seine Verpflichtung aus diesem oder einem früheren Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder aus sonstiger Geschäftsbeziehung zum AN ganz oder teilweise nicht erfüllt und der AN ihm bereits eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt hat. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts seitens des Entleihers ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt. Der Entleiher ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit dem AN auf Dritte zu übertragen. Er ist nicht berechtigt, dem AN gegenüber Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenforderungen, die nicht schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, aufzurechnen.

16. Verfallklausel

Sämtliche Beanstandungen, soweit sie nicht durch die oben genannten Paragraphen geregelt sind, teilt der Entleiher unverzüglich dem AN mit. Werden Mängel nicht innerhalb einer Woche nach ihrem Entstehen gemeldet, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

17. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten, die aus den Geschäftsbeziehungen zwischen dem AN und dem Entleiher entstehen, ist ausschließlicher Gerichtsstand, auch aus Urkunden, Wechsel und Schecks, Düren. Es gilt deutsches Recht.

18. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen dem AN und dem Entleiher bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Eine ohne Einhaltung dieser Form getroffene Änderung oder Ergänzung ist unwirksam. Die überlassenen Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags mit dem Entleiher zu vereinbaren.

19. Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Entleiher verpflichtet sich, die Grundsätze des AGG zu beachten. Insbesondere führt er die notwendigen Schulungsmaßnahmen gem. § 12 Abs. 2 AGG umfassend und regelmäßig durch. Sollten Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das AGG vorliegen, teilt der AN das dem Entleiher unverzüglich mit. Beide Parteien ergreifen geeignete Maßnahmen, um die festgestellten Benachteiligungen zu unterbinden.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, für diesen Fall die unwirksame Bestimmung durch diese Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommende gültige Bestimmung zu ersetzen.

Stand 18.11.2022

Impressum

Basic Personal GmbH
Wirteltorplatz 10
52349 Düren
02421 / 6940660
02421 / 6949845
verwaltung@basic-personal.de
www.basic-personal.de
Geschäftsführer: Nicole Amos und Philipp Beuth
Amtsgericht Düren HRB 9044